

# Satzung

(Fassung vom 2. April 2009)

## § 1 Vereinsname

Der Name des Vereins lautet

„DAIG“ Deutsche AIDS Gesellschaft

Nach Eintragung in das Vereinsregister ist der Zusatz "e.V." (eingetragener Verein) anzufügen.

## § 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Wiesbaden. Das jeweilige Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 3 Vereinszwecke

Die Zwecke der DAIG als eigenständige, unabhängige Fachgesellschaft sind:

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2, Nr. 1 AO).
- b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2, Nr. 2 AO).
- c) die Förderung der Erforschung, Prävention, Diagnostik und Behandlung der HIV-Infektion und ihrer Folgen.
- d) die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zum Thema HIV und AIDS
- e) die Entwicklung nationaler Leitlinien zur Prävention, Diagnostik und Therapie von HIV, AIDS sowie häufigen Komorbiditäten, anderen Infektionen und Nebenwirkungen der antiretroviralen Therapie .
- f) f) die Förderung internationaler Vernetzung und der Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften
- g) g) die Vertretung der berufspolitischen Interessen von in Kliniken und Praxen an der Versorgung von HIV-Infizierten beteiligten Ärztinnen und Ärzten

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Verwirklichung der in § 3 genannten Vereinszwecke.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln
- 4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der AIDS- oder Krebsforschung zu verwenden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die mit Fachwissen zur Förderung des Vereinszweckes beitragen kann. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich mindestens 8 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Ihnen müssen befürwortende schriftliche Stellungnahmen von mindestens 2 Mitgliedern (Bürgen) beigefügt sein. Die Antragssteller und Ihre Bürgen werden mindestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Begründete Einsprüche gegen einen Aufnahmeantrag sind spätestens 1 Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten oder können während der entsprechenden Mitgliederversammlung selbst mündlich geäußert werden.

Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrages. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch ausbleibende Mitgliedsbeiträge, durch Tod oder durch Ausschluss.

- 2) Juristische Personen - z.B. Gesellschaften, Institute, Pharmaunternehmen, Behörden und Gesellschaften bürgerlichen Rechts - können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder des Vereins werden.
- 3) Einzelpersonen, deren Arbeit für die Vereinszwecke von besonderer Bedeutung sind oder die sich um die Gesellschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Über die Aufnahme als Mitglied, förderndes Mitglied und Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschluss von der Mitgliedschaft ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Vorher ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben.

## **§ 6 Beiträge**

Die Beiträge für natürliche beziehungsweise juristische Personen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festzusetzen.

Die Beiträge sind jährlich im voraus per 31.03. zu entrichten.

Bei Verzug ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Zahlung. Säumige Mitglieder sind über Beitragsrückstände zu informieren. Säumigkeit von einem Jahresbeitrag nach erfolgter einmaliger Mahnung führt zum Ausschluß.

## **§ 7 Drittmittel**

Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (§ 4) Mittel Dritter (Sponsorenbeiträge) einwerben und vergeben.

## **§ 8 Mittelverwendung**

Die Beiträge und sonstigen Vereinsmittel werden ausschließlich zur Förderung der Vereinszwecke verwandt. Laufende Kosten für die Geschäftsstelle des Vereins und beschlossene Vorhaben sowie andere Ausgaben bis 5000,00 € verwalten und entscheiden der Vorsitzende und/oder der Schatzmeister in gegenseitiger Abstimmung, solange diese das Vermögen der DAIG nicht überschreiten. Alle sechs Monate ist der Gesamtvorstand über Einnahmen und Ausgaben zu informieren. Ausgaben über 5000,00 €, die das Vermögen der DAIG nicht überschreiten, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Finanzen der Gesellschaft wird jährlich mindestens einmal der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Bei Wechseln des kompletten Vorstandes oder des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters oder spätestens alle zwei Jahre erfolgt nach dem Bericht des Schatzmeisters und den Berichten der beiden gewählten Kassen-/Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Organe und Institutionen des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Ferner hat der Verein:

- Kassen/Rechnungsprüfer

Der Verein unterhält eine

- Geschäftsstelle

Angegliedert an den Verein sind

- die Sektionen

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt hierzu mit Zusendung der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin ein. Nach frist- und formgerechter Einberufung der Mitgliederversammlung ist diese in jedem Fall beschlussfähig. Die Einladung per E-Mail gilt als ordnungsgemäße Einladung. Die Anlagen zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten liegen den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vor. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt.
  
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - 2.1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - 2.2. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers, des wissenschaftlichen Sekretärs, des Sekretärs für Öffentlichkeitsarbeit und der Kassen/Rechnungsprüfer, sowie der Berichterstatter der Sektionen.
  - 2.3. die Entlastung des Vorstandes und der Sektionen
  - 2.4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Tätigkeits- und Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 2.5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren oder deren Abberufung
  - 2.6. Wahl von zwei Kassen/Rechnungsprüfern auf die Dauer von vier Jahren oder deren Abberufung
  - 2.7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - 2.8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
  - 2.9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
  - 2.10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Gesellschaft
  - 2.11. Abstimmung der strategischen politischen Positionierung der DAIG als selbstständige Fachgesellschaft

## 2.12. Abstimmung über die Förderung eigener wissenschaftlicher Projekte der DAIG und ihrer Sektionen

### § 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem wissenschaftlichen Sekretär, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem Sekretär für Öffentlichkeitsarbeit
- 2) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen und organisiert die innere Verwaltung des Vereins. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können sich Geschäftsordnungen geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 4) Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis jeder für sich berechtigt den Verein im Sinne der DAIG, satzungskonform und entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vertreten.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vereinszwecken nach § 3. Der Aufgabenbereich des Wissenschaftlichen Sekretärs liegt insbesondere in der Erfüllung der Vereinszwecke nach § 3, Absatz a, c, e und f, während sich der Sekretär für Öffentlichkeitsarbeit vor allem für die Erfüllung der Vereinszwecke nach § 3, Absatz b, d und g einsetzen soll. Die Vorstandsmitglieder berichten der Mitgliederversammlung jährlich über die Tätigkeiten des Vereins unter besonderer Berücksichtigung ihres persönlichen Aufgabenbereiches.
- 6) Schatzmeister und Schriftführer berichten der Mitgliederversammlung jährlich über ihren Verantwortungsbereich. Die Tätigkeit des Schatzmeisters wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassen/Rechnungsprüfern überprüft. Sie berichten der Mitgliederversammlung.
- 7) Die Vorstandsmitglieder sollten der Mitgliederversammlung ihre anderen Tätigkeiten offenlegen und möglichst nicht in anderen Vorständen von Fachgesellschaften sein, um Interessenskonflikte zu vermeiden und ausreichend Zeit für ihre Aufgaben zu haben.

## § 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die DAIG eine Geschäftsstelle. Diese sollte sich möglichst in der Nähe des Vorsitzenden befinden, wobei eine sachfremde Nutzung außerhalb der Ziele und Zwecke der DAIG ausgeschlossen werden muß. Der Vorsitzende der DAIG ist gleichzeitig Leiter der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden und seinen Vorstandsmitgliedern geführt. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und den Kassenprüfern zur Rechenschaft verpflichtet. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind aus Mitteln der DAIG zu finanzieren. Die Einstellungsdauer der Mitarbeiter sollte sich an der Wahlperiode für die Vorsitzenden orientieren. Die Finanzierung der Stellen für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist durch den Schatzmeister und den Vorsitzenden sicherzustellen. Die Mitarbeiter werden vom Vorstand ausgewählt, wobei der Vorsitzende ein Vorschlags- und das Vetorecht erhält.

Die Geschäftsstelle übernimmt für die DAIG folgende Leistungen:

- a) Sämtliche anfallenden Verwaltungs- und Sekretariatsarbeiten.
- b) Beteiligung an Kontoführung und Verwaltung der Finanzen.
- c) Organisation, Durchführung und Koordination der verschiedenen DAIG-Aktivitäten einschließlich wissenschaftlicher Veranstaltungen.
- d) Terminkoordination, Vorbereitung, Erstellung der Tagesordnungen mit Anlagen und Präsentationen sowie Einberufung der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und anderer DAIG-Treffen einschließlich Buchungen für Veranstaltungsräume und Reisekoordination für geladene Teilnehmer.
- e) Teilnahme an Treffen der DAIG
- f) Durchführung von Befragungen und Auswertungen
- g) Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Aktualisierung und Pflege der Internetseite der DAIG.
- h) Beteiligung an der Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Ereignissen
- i) Beteiligung an Antragsstellungen
- j) Beteiligung an der Bearbeitung aller Aufgaben des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder, die den Zwecken der DAIG dienen.

Aufgaben des Vorsitzenden als Leiter der Geschäftsstelle:

Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben dem Vorstand und Mitgliederversammlung verantwortlich.

### **§ 13 Sektionen**

Zur praktischen Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit der Gesellschaft können Sektionen gebildet werden. Über die Bildung, Auflösung und Aufnahme von Sektionen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Aufgabe der Sektionen besteht darin, die Ziele der Gesellschaft durch die Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben zu verfolgen. Jedes Mitglied kann in eine oder mehrere Sektionen aufgenommen werden. Der Sektionsvorstand besteht aus 3 Personen: Der Leiter der Sektion, der Schriftführer und der Schatzmeister der Sektion. Alle drei werden durch die Sektionsmitglieder nach den Regeln gewählt, die für die Wahl und Wiederwahl des Vorstandes gelten. Die Mitglieder der Sektion wählen zwei Rechnungsprüfer. Das Wahlprotokoll wird dem Vorstand vom Wahlausschuss der Sektion unverzüglich übersandt.

Die Mitglieder einer Sektion kommen mindestens einmal im Jahr zur Sektionsversammlung zusammen. Zeit, Ort und Tagesordnung werden vom Sektionsleiter festgelegt und mindestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern der Sektion schriftlich bekannt gegeben. Die Einladung per E-Mail gilt als ordnungsgemäße Einladung.

Die Sektionen können sich eine Geschäftsordnung geben, diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes (DAIG). Die Sektionen entscheiden autonom über die von ihnen durchzuführenden Aufgaben. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend den Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Finanzielle Entscheidungen sind grundsätzlich mit dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden der DAIG abzustimmen, dies gilt insbesondere, wenn diese über die eigenen vorhandenen Finanzmittel der Sektion hinausgehen. Der Vorstand der DAIG besonders Schatzmeister und der Vorsitzende besitzen ein uneingeschränktes Vetorecht, welches nur durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung der DAIG aufgehoben werden kann. Die Sektionen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, solange nicht ein entsprechender einfacher Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung der

DAIG vorliegt. Sie haben für ihre eigenen finanziellen Mittel Sorge zu tragen. Sofern personelle oder finanzielle Aufwendungen erforderlich sind, werden diese durch Beschlussfassung über die Durchführung von Aufgaben definiert und budgetiert.

Die Verwaltung der Gelder der Sektionen erfolgt, getrennt von denen des Vereins, auf separaten Konten über die DAIG-Geschäftsstelle. Der Schatzmeister der DAIG muss von den Schatzmeistern der Sektionen unaufgefordert spätestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres sowie vier Wochen vor jeder DAIG-Mitgliederversammlung über deren Finanzen in Kenntnis gesetzt werden. Die Verfügungsberechtigung über die Konten der Sektion obliegt dem Sektionsleiter und dem Sektionsschatzmeister. Die Sektion ist verpflichtet, jährlich die Einnahmen und Ausgaben in ordentlicher und steuerlich relevanter Abrechnung jeweils bis zum 15.03. des Folgejahres dem Vorstand (DAIG) vorzulegen. Ein sich aus der Jahresabrechnung ergebender Überschuss ist satzungsgemäß und entsprechend der Geschäftsordnung zu verwenden.

Ist während eines Wirtschaftsjahres absehbar, dass die Ausgaben der Sektion die Einnahmen überschreiten werden, ist der Vorstand der DAIG unverzüglich zu informieren. Das gleiche gilt für den Fall der erkennbaren Zahlungsunfähigkeit. Bei drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ist der Vorstand der DAIG berechtigt, den Sektionsvorstand sofort abzubrufen und bis zur Neuwahl des Sektionsvorstandes auf der nächsten Sektionsversammlung die Aufgaben kommissarisch zu übernehmen.

Die Leiter der Sektionen berichten bei der jährlichen Mitgliederversammlung über die Tätigkeit ihrer Sektion unter besonderer Berücksichtigung ihrer wissenschaftlichen Arbeit.

### **§ 13a Sektion der klinischen Arbeitsgemeinschaft AIDS (KAAD)**

Die Ziele der KAAD sind gemeinsame Planung und Durchführung klinischer Studien, Förderung der klinischen Forschungstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene, Förderung der Kooperation mit Instituten der Grundlagenforschung.

Die KAAD kann folgende Leistungen anbieten:

- Wissenschaftliche Beratung für die Planung und Durchführung von Studien.
- Biometrische Bearbeitung und Erstellung von Studienprotokollen.
- Biometrische Betreuung und Auswertung dieser Studien.
- Beratung und Mitarbeit bei der Darstellung und Publikation von Studienauswertungen.
- Bereitstellung eines Angebotes zur Versicherung von klinischen Studien über die KAAD

#### **§ 14 Niederschrift**

- 1) Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und Telefonkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 2) Beschlüsse der Vereinsorgane sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse und Bedingungen in einer Niederschrift festzuhalten.
- 3) Protokoll und Beschlussniederschrift sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 15 Satzungsänderungen**

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der bei der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder. Mindestens zwanzig Prozent der abstimmungsberechtigten Mitglieder müssen bei Abstimmungen über Satzungsänderungen anwesend sein. Bei der Einladung zu dieser Versammlung muss auf die bevorstehende Satzungsänderung hingewiesen werden.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des gemeinnützigen Vereins sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes darf das

Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke, gemäß § 4, Abs. 5, verwendet werden. Eine Übernahme der DAIG ohne deren vorherige Auflösung durch eine andere Fachgesellschaft ist nicht möglich. Die Auflösung des Vereins oder die Aufgabe als eigenständige, unabhängige Fachgesellschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der bei der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder. Mindestens fünfzig Prozent der abstimmungsberechtigten Mitglieder müssen bei Abstimmungen zur Auflösung oder zur Aufgabe als eigenständige, unabhängige Fachgesellschaft anwesend sein.

Bei der Einladung zu dieser Versammlung muss auf die bevorstehende Entscheidung über eine Auflösung hingewiesen werden. Vertreter derjenigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die aufgrund ihrer eigenen Zielsetzung ein besonderes und langfristiges Interesse an den Vereinszwecken haben und/oder als fördernde Mitglieder dem Verein beigetreten sind, sind bezüglich der Auflösung oder der Aufgabe als eigenständige, unabhängige Fachgesellschaft gesondert zu befragen und deren Stellungnahme an die Mitglieder der DAIG rechtzeitig weiterzuleiten.

Begründungen, die gegen eine Auflösung oder gegen die Aufgabe als eigenständige, unabhängige Fachgesellschaft sprechen, auch einzelner Mitglieder, müssen gehört und öffentlich diskutiert werden.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach ihrer Unterzeichnung durch die Vorstandsmitglieder und ihrer Veröffentlichung in Kraft.